## **Bootsbenutzung**

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Booten gestattet ist, sind mit einem Boots-Symbol ( ) gekennzeichnet.

Dabei sind folgende Vorgaben für die zur Bootsbenutzung freigegebenen Gewässer zu beachten:

- Die Bootsbenutzung (nicht motorbetrieben!) zum Zwecke des Angelns ist bei den gekennzeichneten Gewässern erlaubt.
- Eine vorherige Anmeldung auf der NWA-Geschäftsstelle ist erforderlich.
- Jeder Nutzer hat sich im Vorfeld über die jeweils aktuellen Regelungen zur Bootsbenutzung zu informieren (Homepage oder Geschäftsstelle).

|                  | Bootsnutzung   | Belly-Bootsnutzung   |
|------------------|--|--|
| Kronensee        | 01.05 31.12.   | 01.05, - 31.12.  |
|                  | Sonderregelung auf S. 23 beachten!   |  |
| Linner See       | 01.05. – 30.06.<br>Verbot: vom Vereinshaus aus<br>gesehen rechter Teil des Sees<br>beginnend mit Landzunge | 01.05. – 30.06.<br>Verbot: vom Vereinshaus aus<br>gesehen rechter Teil des Sees<br>beginnend mit Landzunge |
|                  | 01.07. – 31.12.<br>zusätzlich rechter Teil<br>des Sees freigegeben   | 01.07 31.12.<br>zusätzlich rechter Teil<br>des Sees freigegeben  |
| Niedringhaussee  | 01.10 31.12.   | 01.10 31.12.   |
| Schleptruper See | nein!  | 01.07 31.12.   |

## Futterboote/Modell-Boote

Die Gewässer, bei denen die Benutzung von Modell-Booten zum Zwecke des Angelns oder Anfütterns gestattet ist, sind mit einem Fernsteuerungs-Symbol ( ) gekennzeichnet. Sonderregelung auf S. 23 beachten.